

Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V. zu Hartz IV und Kleingärten

Der Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V. hat sich beim zuständigen Bundesminister Wolfgang Clement, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesagentur für Arbeit nachhaltig um eine Regelung zugunsten der Kleingärtner bemüht – mit Erfolg.

Im Schreiben des Bundesministeriums heißt es:

„Als Vermögen sind grundsätzlich alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet bzw. sein Geldwert für den Lebensunterhalt durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann.

Bei Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz wird einschließlich der Lauben gemäß § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes davon ausgegangen, dass diese in der Regel nicht zu verwerten sind und damit auch kein zu berücksichtigendes Vermögen darstellen.

Diese Regelung ist auch in die Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit aufgenommen worden, um die Anwendung in der Praxis sicherzustellen.“

Die genaue Formulierung in der Ausführungsvorschrift lautet:

„(7) Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz sind einschließlich der Lauben gemäß § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes in der Regel nicht zu verwerten.“

Damit genießen die Kleingärtner gemäß Bundeskleingartengesetz Schutz. Die Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit haben uns diese Rechtsauffassung schriftlich bestätigt. Für die betroffenen Kleingartenpächter – schätzungsweise 150.000 bis 200.000 Kleingärtnerfamilien bundesweit – bedeutet dies, dass der Kleingarten mit Laube kein anrechenbares Vermögen bei Berechnung des Arbeitslosengeldes II darstellt.

Auf ein Wort

Hartz IV bedeutet für viele Menschen in diesem Land schmerzhaft, finanzielle Einschnitte. Mancher Vereinsvorsitzende macht sich Sorgen: 20 – 25 % der Kleingärtner seiner Anlage sind von Hartz IV betroffen. Viele haben Sorgen, dass sie sich den Garten nicht mehr leisten können, erwägen die Kündigung, um Pacht, Vereinsbeitrag und Nebenkosten zu sparen. Was sollen wir tun?

Seite 2

Eine wichtige Hürde ist durch den Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V. genommen, Kleingärtner müssen ihre Parzelle nicht kündigen und ihre Laube wird nicht verwertet, um Arbeitslosengeld II zu erhalten. Sie dürfen ihren Kleingarten behalten.

Dies ist richtig und sinnvoll, da Menschen ein Stück Heimat brauchen – gerade in finanziellen schwierigen Zeiten.

Wer von sich aus seinen Garten kündigt, dem wird der vom Nachfolger ausgezahlte Betrag als Geldbetrag selbstverständlich zu seinem anrechenbaren Vermögen nach Hartz IV zugerechnet.

Was ist gegen die Befürchtung der Menschen sich den Garten nicht mehr leisten zu können, zu sagen?

Gehen Sie mit den Themen: „Hartz IV“ und „vermindertes Einkommen“ offensiv um und sprechen Sie die Menschen in ihrem Verein an. Eine Kündigung des Pachtvertrages ist schnell ausgesprochen, die Folgen sind nachhaltig und dauerhaft.

Der Kleingarten bietet für ca. 20,00 € Festkosten im Monat einen Freiraum, ein Betätigungsfeld für Gartenarbeit und Erholung für die ganze Familie - für so viele Stunden im Monat, wie jeder möchte, wie man möchte.

Wo bekommt man zu diesem Beitrag in der heutigen Zeit etwas Ähnliches geboten? Hat der Kleingärtner sich überlegt, wo er mit wenig Geld stattdessen seine Freizeit verbringt? Dazu kommt die soziale Gemeinschaft, die Kontakte und Freundschaften im Verein, die den Menschen Halt und soziale Sicherheit geben.

Sparen ja, aber an der richtigen Stelle. Strom- und Wasserverbrauch und die damit verbundenen Kosten kann man selbst steuern. Pflanzentausch und Pflanzenbörse reduzieren die Kosten des Pflanzenkaufs im Gartencenter. Der vermehrte Anbau von Obst und Gemüse spart machen Euro für teures und weniger gesundes Gemüse im Supermarkt.



Ingo Kleist
Präsident des BDG



Theresia Theobald
Geschäftsführerin des BDG

Berlin, den 19.10.2004